

Kleine Anfrage

des Abg. Harald Pfeiffer fraktionslos

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales und Integration

Rechtfertigung der Maßnahmen zum Covid-19-Infektionsschutz

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie sind die im Land Baden-Württemberg bisher 1.865 (Stand 10. September 2020) offiziell erfassten Covid-19-Todesfälle zu quantifizieren, aufgeschlüsselt nach
 - Covid-19 als die alleinige Todesursache,
 - Covid-19 als Todesursache im Verbund mit schwerwiegenden Vorerkrankungen oder Risikofaktoren und
 - von Covid-19 abweichenden Todesursachen, wobei dennoch eine Klassifizierung als Covid-19 Todesfall erfolgte?
2. Wie werden die zu erwartenden negativen Auswirkungen durch die von ihr verordneten Maßnahmen unter besonderer Auswirkung auf Gesundheit, Lebenserwartung, Psyche und Lebensstandard der Menschen erfasst, quantifiziert und bewertet?
3. Kann die Landesregierung nachweisen – und falls ja, worin besteht dieser Nachweis im Konkreten – dass der Nutzen der von ihr verordneten Maßnahmen zum Schutz vor Covid-19 insgesamt, d. h. auch auf spätere Auswirkungen bezogen, die negativen Auswirkungen überwiegt?
4. Warum stuft die Landesregierung den Wert des Lebensschutzes bezüglich Covid-19 unter Inkaufnahme von erheblichen Einschränkungen persönlicher Freiheiten und weiteren negativen Auswirkungen so viel höher ein als den Wert des Lebensschutzes von Kindern im Mutterleib?
5. Beabsichtigt die Landesregierung, Kinder im Vorschul- und Grundschulalter im Falle einer Erkrankung von den Eltern getrennt in Quarantäne zu versetzen?

6. Wie viele Fälle von durch Covid-19 bedingte Quarantäne (Anzahl betroffener Personen) gab es im Land Baden-Württemberg bisher und wie viele Personen waren davon spezifisch symptomatisch an Covid-19 erkrankt?

10. 09. 2020

Pfeiffer fraktionslos

Begründung

Die politischen Entscheidungen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie greifen weit in das persönliche Leben der Bürger ein und bedürfen im besonderen Maße einer konkreten, ernsthaften Rechtfertigung, die über politische Gemeinplätze hinausgeht. Mit der Kleinen Anfrage soll deshalb geklärt werden, ob und wie das Handeln der Landesregierung sachlich ausreichend begründet war und ist, gerade auch nach wertethischen Prinzipien.

Die Folgen der Coronakrise und zusätzlich der politischen Reaktionen darauf haben bereits jetzt deutliche Spuren in allen Bereichen der Gesellschaft, der Wirtschaft und am Arbeitsmarkt hinterlassen, während Prognosen zu Langzeitfolgen Anlass zur Sorge geben (z. B. Einschätzungen des Handelsverbands Deutschland [HDE]). Ebenso sind verschiedenartige gesundheitliche, seelische oder soziale Belastungen, die sich aus den erlassenen Schutz- und Hygienemaßnahmen der Landesregierung ergeben, aus Sicht des Fragestellers Anlass zur Besorgnis. Gleichzeitig ist die Zahl ernsthafter Erkrankungen oder Sterbefälle, die mit Covid-19 in Zusammenhang stehen, schon seit langem sehr niedrig. Generell spricht aus Sicht des Fragestellers mittlerweile viel dafür, dass ein verantwortlicher Umgang mit Covid-19 nicht die erwähnten erheblichen Einschränkungen erfordert; so schrieb Stefan Aust (Die Welt): „Selbst im tödlichsten Monat April liegt Schweden mit 10.362 Fällen bei fast genau 0,1 Prozent der Bevölkerung. In diesem Monat hatte Deutschland mit 83.605 Sterbefällen fast genau dieselbe Todesrate wie Schweden. In den Folgemonaten Mai, Juni, Juli 2020 liegt Schweden auch auf dem Niveau der anderen europäischen Industrieländer – auch ohne harten Lockdown.“

Antwort

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2020 Nr. 51-0141.5-016/8773 beantwortet das Ministerium für Soziales und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie sind die im Land Baden-Württemberg bisher 1.865 (Stand 10. September 2020) offiziell erfassten Covid-19-Todesfälle zu quantifizieren, aufgeschlüsselt nach*
 - Covid-19 als die alleinige Todesursache,
 - Covid-19 als Todesursache im Verbund mit schwerwiegenden Vorerkrankungen oder Risikofaktoren und
 - von Covid-19 abweichenden Todesursachen, wobei dennoch eine Klassifizierung als Covid-19 Todesfall erfolgte?

Mit Stand 1. Oktober 2020 wurden insgesamt 1.888 COVID-19-Todesfälle an das Landesgesundheitsamt übermittelt. Hierunter sind 1.764 Fälle (94 %) ursächlich an der SARS-CoV-2-Infektion verstorben, 120 mit SARS-CoV-2-Infektion. Bei vier Todesfällen, die im Zusammenhang mit einer Coronavirus-Infektion standen, lag diese Information nicht vor. Ursächlich hierfür kann sein, dass der Totenschein zum Zeitpunkt der Übermittlung noch nicht vorlag.

In 1.214 Fällen konnten Angaben zu möglichen Risikofaktoren erhoben werden. Bei 1.185 Verstorbenen (98 %) lagen Risikofaktoren vor. In 29 Fällen konnten keine Risikofaktoren ermittelt werden.

2. *Wie werden die zu erwartenden negativen Auswirkungen durch die von ihr verordneten Maßnahmen unter besonderer Auswirkung auf Gesundheit, Lebenserwartung, Psyche und Lebensstandard der Menschen erfasst, quantifiziert und bewertet?*
3. *Kann die Landesregierung nachweisen – und falls ja, worin besteht dieser Nachweis im Konkreten – dass der Nutzen der von ihr verordneten Maßnahmen zum Schutz vor Covid-19 insgesamt, d. h. auch auf spätere Auswirkungen bezogen, die negativen Auswirkungen überwiegt?*

Die Fragen 2 und 3 werden wegen des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die Fragen zielen auf die Verhältnismäßigkeit der von der Landesregierung getroffenen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor dem SARS-CoV-2-Virus ab. Zwar betreffen schwere oder gar tödliche Verläufe hauptsächlich ältere und vorerkrankte Personen, jedoch können auch junge Menschen ohne Vorerkrankung schwer betroffen sein. Weiterhin sind die Langzeitfolgen einer Erkrankung völlig unklar. Vor diesem Hintergrund geht es bei den Schutzmaßnahmen nicht nur isoliert um den Schutz besonders vulnerabler Personen sondern vielmehr auch um den Schutz der gesamten Bevölkerung, des Gesundheits- und Sozialsystems und der Wirtschaft, für die auch die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Gesamtbevölkerung von entscheidender Relevanz sind. Dabei stellt es eine besondere rechtliche Herausforderung dar, dass es sich um ein bislang unbekanntes Virus handelt, dessen Auswirkungen und Langzeitfolgen im März 2020 nicht absehbar waren und auch immer noch nicht abschließend beurteilt werden können. Auch der weitere Verlauf der Pandemie kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden. Die von der Landesregierung getroffenen Maßnahmen werden immer auf Grundlage der im Moment der Entscheidungsfindung vorliegenden Infektions- und Forschungslage ergriffen. Die Implementierung und Umsetzung von Maßnahmen zum Infektionsschutz vor COVID-19 werden daher sorgfältig geprüft und laufend dem aktuellen Stand der Wissenschaft angepasst.

Die COVID-19-Pandemie hat inzwischen auf alle Bereiche unserer Gesellschaft massive Auswirkungen. Daher ist eine begleitende wissenschaftliche Untersuchung von großer Bedeutung. Die nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina und weitere Fachgesellschaften setzen sich daher mit großem Engagement mit den psychologischen, sozialen, rechtlichen, pädagogischen und wirtschaftlichen Aspekten des Infektionsgeschehens auseinander. Hierbei werden Public-Health-Maßnahmen gegenüber Unterbrechungen und Belastungen des gesellschaftlichen Lebens bewertet. Wie solche Abwägungen im Einzelfall getroffen werden, ist abhängig sowohl vom aktuellen Entscheidungskontext als auch von der aktuellen wissenschaftlichen Evidenz.

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes gegen Corona-Eindämmungsmaßnahmen (BVerfG, Beschl. v. 13. Mai 2020 – 1 BvR 1021/20, NVwZ 2020, 876) weisen in dieser Pandemiesituation Freiheits- und Schutzbedarfe der verschiedenen Grundrechtsträger in unterschiedliche Richtung. Hier habe der Gesetzgeber und auch die von ihm zum Verordnungserlass ermächtigte Exekutive nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG einen durch die Verfassung vorgegebenen Spielraum für den Ausgleich dieser widerstreitenden Grundrechte. Es bestehe dabei wegen der im fachwissenschaftlichen Diskurs auftretenden Ungewissheiten und der damit unsicheren Entscheidungsgrundlage auch ein tatsächlicher Einschätzungsspielraum. Dieser Spielraum könne mit der Zeit – etwa wegen besonders schwerer Grundrechtsbelastungen und wegen der Möglichkeit zunehmender Erkenntnis – geringer werden.

Die Landesregierung überprüft in diesem Sinne fortlaufend die getroffenen Maßnahmen, die insbesondere auch zeitlich befristet getroffen werden. So sind bereits jetzt an vielen Stellen Lockerungen veranlasst worden. Mit Blick auf die Wintersaison und der damit einhergehenden wahrscheinlichen weiteren Zunahme der Inzidenzen können erneute Einschränkungen bestimmter Lebensbereiche nicht ausgeschlossen werden. Um mögliche Einschränkungen so gering wie möglich zu halten und flächendeckende, landesweite Einschränkungen wie noch im März und April dieses Jahres möglichst zu verhindern, hat die Landesregierung eine landesweit einheitliche Pandemieschutzstrategie erarbeitet. Dieses berücksichtigt die jeweils unterschiedlichen Infektionslagen vor Ort. Mögliche Maßnahmen der Landesregierung, die auf Grundlage der jeweils geltenden Pandemiestufe ergriffen werden können, sind dabei transparent dargestellt.

Zu welchen Konsequenzen bzw. Folgen es bei einem starken Wiederanstieg der Infektionszahlen kommen kann, zeigen eindrücklich die Daten aus anderen Nationen. In Ländern mit deutlich stärkerem Infektionsgeschehen ist bereits eine massive Übersterblichkeit zu sehen: In Frankreich beispielsweise wird für den Zeitraum vom 1. März bis zum 20. April gegenüber 2019 eine um 27 % erhöhte Sterblichkeit ausgewiesen. Italien berichtet sogar von einer um 49 % erhöhten Sterbefallzahl für den März 2020 im Vergleich zum Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2019. In New York mit seinen knapp 19 Millionen Einwohnern sind innerhalb weniger Wochen über 30.000 Menschen durch Covid-19 gestorben.

4. Warum stuft die Landesregierung den Wert des Lebensschutzes bezüglich Covid-19 unter Inkaufnahme von erheblichen Einschränkungen persönlicher Freiheiten und weiteren negativen Auswirkungen so viel höher ein als den Wert des Lebensschutzes von Kindern im Mutterleib?

Der Vergleich der beiden genannten Grundrechtskonstellationen ist in keiner Weise möglich.

5. Beabsichtigt die Landesregierung, Kinder im Vorschul- und Grundschulalter im Falle einer Erkrankung von den Eltern getrennt in Quarantäne zu versetzen?

Das Sozialministerium hält eine Zwangsmaßnahme nach § 30 Absatz 2 IfSG für unverhältnismäßig, bei der Kinder ohne zumindest einen Elternteil isoliert untergebracht werden sollten. Eine solche Maßnahme unterläge darüber hinaus als freiheitsberaubende Maßnahme strengen inhaltlichen Voraussetzungen und könnte im Übrigen auch nach den gesetzlichen Vorschriften des IfSG nur durch gerichtliche Anordnung verfügt werden, da sie unter einem Richtervorbehalt steht.

Dem Sozialministerium sind bislang keine Fälle bekannt, in denen ein Kind allein oder zusammen mit einem Elternteil nach § 30 Absatz 2 IfSG zwangsweise abgesondert wurde oder in denen dies von den örtlich zuständigen Behörden beim zuständigen (Familien-)Gericht beantragt wurde.

6. Wie viele Fälle von durch Covid-19 bedingte Quarantäne (Anzahl betroffener Personen) gab es im Land Baden-Württemberg bisher und wie viele Personen waren davon spezifisch symptomatisch an Covid-19 erkrankt?

Dem Sozialministerium liegen hierzu keine Angaben vor, da es sich nicht um Angaben handelt, die im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes übermittelt werden.

Lucha

Minister für Soziales
und Integration